

|       |              |
|-------|--------------|
| 5     | Stintz'sche  |
| 5     | Göthgen'sche |
| 3     | Stietz'sche  |
| 5     | Göthgen'sche |
| 1/2   | Göthgen'sche |
| 6 1/2 | Stietz'sche  |
| 1/2   | Göthgen'sche |
| 3     | Stietz'sche  |
| 5     | Göthgen'sche |
| 3     | Stietz'sche  |
| 3     | Göthgen'sche |
| 18    | Göthgen'sche |

Das Amt Altema vor  
im Spiegel des „Zusatzung“  
Zettel“ von 1727  
mitgeteilt von Herr.  
8. Fortsetzung

1733, Nr. 2 v. 18. Jan.  
Eloht plettenberg machet hie  
sich bekannt, daß dem 23. Jan  
zu 10 Ußren an geschwändlich  
Wittcheiteiden auf 1 Gohr der  
in verpachtet werden sollen:  
als und aufertrag der Eloht-  
Eloht-Zegemacht (b) das Nr  
Nietz) von der Lemnebrüde  
Bergkinder ohne weilt der Elo  
und Wittcheide im Wittcheit  
zuwischen Gohm Gohrtich Ma  
Sowens Wohnung belege  
der zu einem ober andern  
sich an besagtem Ort und 2  
Kortwarden anhören und sehn  
1733, Nr. 2 v. 18. Jan.  
Königl. Wittcheit in 1733, Jan.  
allegier Herr, und dato Bertheil  
für die gungspflichtige Wittch  
spiel Kierpe und dem halber  
Wittche Altema, eine neue Witt  
werden soll, als wird solch  
absonderlich zween Wittchlen  
Gieburch besandt gemacht,  
daß zu einem Zeit haben möcht  
Königl. Abolitorien und 2  
der Erndtzeit Wittch, 5 n.  
neiden und dafelst vor der  
Führung der Wittche einsecht  
Wittcheit, daß gemelle Wittch  
spiel Kierpe auf der Wittch  
genannt, erbauet werden sol  
1733, Nr. 5 v. 8. Febr.  
tes, nachmittags etwa zwölfe  
ein, nachmittags oder zwölfe  
German Kierpe, aus dem  
folch gebührt, in der Schwand  
mocht ohnweilt Altema-Bodum  
der worden, daß er dardum  
zuwischen 12 und 1 Ußren

# Land

## Grafschaft Mark

Halbmonat, als Beilage zum Alleneuer  
sauerbrader Zeitung. Sonderbezug kann  
n. (Preis für 1 Jahrg. geb. 3 Goldmark)

---

### 7. Jahrgang

n sei, zu welchem andere Nem-  
h Lande angeheiratet und sonst  
istenz der Unterthanen ange-  
halten. Wahren als umds Jahr  
er und Nemder Allena, Prek-  
abhe, wie auch das Kirspel Hü-  
et gewesen, unsere Vorellern  
treu unterthänigst der Herr-  
Armen gerissen und besoge  
weiland Herzog Johann von  
des Amts Abgeordneten in fest  
re aufgerichteten compacti und  
e Pfandpfennige abgelegt, be-  
wieder zu des Landfürsten Le-  
id dagegen Schatz und Dienst-  
wisse Maße und Bedinge erhan-  
begnadet und privilegiert . . .  
hebers mit sehen sollten, als daß  
o oneroso acquirirten Rechten  
in Erhalt- und Sanbhabung E.  
iste Renovation und Confirma-  
ben bei im mediaten Subjection  
ichen Hauses Cleve herbrachter-  
nd unsere Nachkommen sowohl  
Allena ingemein, als auch alle  
gehörige Städte, Kirspels, Baur-  
unterlassen gnädigste Affecuation  
n privilegii, damit wir verwohnt  
esergestellt erhalten möchten, daß  
s des hochlöblichen Hauses Cleve  
d treue erste Unterthanen nun  
Tagen einigerlei Weise weder  
ch private alienirt, niemand  
abgetreten, weniger verpfändet,  
wechselt oder sonst zu Lehen  
och dessen angehörige Untertha-  
nders als ihrem Landfürsten und  
en Amtmann, Högereen oder  
diction, Gebott und Verbott un-  
acht werden; noch, da jemand ein-  
en suchen würde, insolgen, son-  
widerstehen sollen: dagegen un-  
Ch. D. auf gewisse Zeerime mit  
n von 550 Rdr. gegen gnädigste  
oicher Confirmation und gnädig-  
wir an Hand zu gehen und un-  
recognosciren willigst. Wie nun  
er Willigkeit beruhet und zur  
E. Ch. D. höchstlöblichen Chure

und Unterthanen sei, zu welchem andere Aemter, nachher auch Lande angeheiratet und somit durch treue Affinitz der Unterthanen angewachsen und erhalten. Wasen als umbs Jahr 1487 die Schloßer und Aemler Altens, Brekerhefse und Nade, wie auch das Kirpel Hülsche verpündet gewesen, unsere Voreltern Ambs Altens treu unterhängigt der Herrschaft unter die Armen geriffen und besoge eines zwißchen weiland Herzog Johann von Cleve und dieses Ambs Aegordierten in jezt genanntem Jahre aufgerichteten compacti und Vertrages solche Pfsonpfennige abgelegt, bemeldte Stücke wieder zu des Landfürsten Lehen freisetzt und dagegen Schatz- und Dienstfreiheit auf gewisse Maße und Bedinge erhandelt und damit begnadet und privilegiert . . . Wann dann liebers nit sehen sollten, als daß zu solcher titulo oneroso acquirirten Rechten und Privilegien Erbsatz- und Handhabung E. Ch. Ml. gnädigste Renovation und Confirmation und darneben nit im mediaten Subjection Dero höchstlöblichen Hauses Cleve herbrächten: maßen wir und unsere Nachkommen sowohl dieses Ambs Altens ingemein, als auch alle und jede darin gehörige Städte, Kirpels, Baueschaften und Unterfaßen gnädigste Affecuation in Debita forma privilegiert, damit wir vermahnt sein können, dieselgestalt erhalten möchten, daß dieses Ambs als des höchstlöblichen Hauses Cleve Grundsäule und treue erste Unterthanen nun und zu ewigen Tagen einigerlei Besse weder cumulative noch privative alienirt, niemand verkauft noch abgetreten, weniger verpündet, vererbt, vermehret oder sonst zu Lehen aufgetragen, noch dessen angehörige Unterthanen jemand anders als ihrem Landfürsten und dessen geistlichen Anbmann, Hogreuen oder Richters Jurisdiction, Gehott und Verbot unterwürfig gemacht werden; noch, da jemand ein anders dagegen suchen würde, insolgen, sondern zu Recht widerstehen sollen: dagegen unterhängigt E. Ch. Ml. auf gewisse Termine mit einer Summen von 550 Rdr. gegen gnädigste Aussteuerung solcher Confirmation und gnädigsten privilegii mit an Sand zu gehen und unterhängigt zu recognosciren willigt. Wie nun solches auf aller Billigkeit beruhet und zur Confirmation E. Ch. Ml. höchstlöblichen Chur-

